

Vereinsatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niederdorfelden

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen
"Freiwillige Feuerwehr Niederdorfelden"
- (2) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Niederdorfelden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Niederdorfelden hat die Aufgaben
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Niederdorfelden zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr Niederdorfelden zu gewinnen,
 - e) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern,
 - f) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten,
 - g) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten.
 - h) den Kameradschaftsgedanken regional, überregional und international zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 in der jeweiligen gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
- Der Verein besteht aus:
- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,

- b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern des Vereins,
- d) den fördernden Mitgliedern,
- e) den Mitgliedern des Spielmanns- und Fanfarenzuges,
- f) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben, oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand aberkannt werden.
- (6) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in der ortsüblichen Weise einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der fünf Beisitzer,

c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

Hinweis: Ein Haushaltsentwurf für das Jahr wird in der Mitgliederversammlung nicht vorgelegt. Die notwendigen Ausgaben entstehen in der Regel kurzfristig und sind nicht planbar. Über die Genehmigung der Ausgaben wird im Vorstand beraten und ein Vorstandsbeschluss herbeigeführt.

d) Genehmigung der Jahresabrechnung,

- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Das heißt, dass diese Einladung mittels Presse und durch zusätzlichen Aushang mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit, die fünf Beisitzer in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 55 Abs. 4 HGO gilt entsprechend.

Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Die beiden Kassenprüfer dürfen höchstens ein Jahr gemeinsam ihr Amt ausüben. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den Beisitzern.
 - f) dem Ehrenvorsitzenden

Kraft Amtes gehören dem Vorstand an,

- a) der Gemeindebrandinspektor,
- b) der stellvertretende Gemeindebrandinspektor,
- c) der Jugendfeuerwehrwart und sein Vertreter,

d) der Stabführer und sein Vertreter

e) die Mitglieder des Feuerwehrausschuss,
sofern sie kein anderes Vorstandsamt bekleiden.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, längstens jedoch um vier Monate.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

(3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

(5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Hinweis: Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird festgelegt, dass eine gerichtliche Vertretung durch eine natürliche Person und nicht durch eine juristische Person (z. B. Verein) wahrgenommen werden muss. Im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der Stellvertreter die natürliche Person.

(2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

(1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn nach dem vom Vorstand beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgaben zwecke vorgesehen sind. Alle Rechnungen sind vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und zu unterzeichnen.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

(5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14

Jugendfeuerwehren

(1) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf die Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

(3) Im Fall einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Niederdorfelden übereignet mit der Auflage, es zur Deckung sozialer Belange der Mitglieder der Einsatzabteilung bzw. ihrer Nachfolge-Organisation zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 11.01.2008 in Kraft.